

SATZUNG

der Vereinigung der Prüfsingenieure für Standsicherheit und Brandschutz des Landes Schleswig-Holstein e. V.

1. Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr:

Die Vereinigung der Prüfsingenieure für Standsicherheit und Brandschutz des Landes Schleswig-Holstein e.V., im folgenden abgekürzt Vereinigung genannt, ist aus der Vereinigung der Prüfsingenieure für Baustatik des Landes Schleswig-Holstein hervorgegangen und hat ihren Sitz in Kiel.

Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen und ist als Landesvereinigung der Bundesvereinigung der Prüfsingenieure für Bautechnik e.V. angeschlossen.

Die Geschäftsstelle befindet sich jeweils im Büro des geschäftsführenden Vorsitzenden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck:

Die Zwecke der Vereinigung sind die Wahrnehmung der Interessen der Prüfsingenieure für Standsicherheit und der Prüfsingenieure für Brandschutz sowie die Förderung der Prüftätigkeit durch kollegialen Erfahrungsaustausch in technischen und organisatorischen Fragen.

3. Mitgliedschaft:

3.1 Aufnahme:

Jeder in Schleswig-Holstein zugelassene Prüfsingenieur für Standsicherheit und Prüfsingenieur für Brandschutz kann auf schriftlichen Antrag als Mitglied aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft schließt die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung der Prüfsingenieure für Bautechnik e.V. nach deren Regularien ein.

3.2 Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder nehmen ihre Rechte durch Mehrheitsbeschluß in den Mitgliederversammlungen wahr (vgl. Ziff. 4.).

Hierfür besitzen sie gleiches und unbeschränktes Stimmrecht. Eine Bevollmächtigung bzw. Vertretung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins mit folgenden Einschränkungen:

Beim passiven Wahlrecht gilt § 4.2 (Aussagen zum 1. und 2. Vorsitzenden)

Bei Beschlüssen über Fragen der Standsicherheit stimmen nur die Prüfsingenieure für Standsicherheit ab; bei Beschlüssen, die nur den Brandschutz betreffen, stimmen nur die Prüfsingenieure für Brandschutz ab.

3.3 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke der Vereinigung (vgl. Ziff. 2) zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge innerhalb 3 Monaten nach schriftlicher Rechnungsstellung zu entrichten.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

3.4.1 durch den Tod,

3.4.2 durch Austritt,

3.4.3 durch Ausschluss aus wichtigem Grunde,

3.4.4 durch Aufhebung der Zulassung als Prüfsingenieur.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung der Prüfsingenieure für Bautechnik e.V..

3.5 Altmitgliedschaft:

Mitglieder, die ihre Tätigkeit als Prüfsingenieur aus Altersgründen nicht mehr ausüben, können der Vereinigung als Altmitglied weiterhin angehören, jedoch ohne Beitragspflicht und ohne Wahlrecht.

Zu 3.4.2:

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich zum Jahresende gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Der Austritt ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Zu 3.4.3:

Der Ausschluss aus wichtigem Grunde erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

Der Ausschluss kann aufgrund von erheblichen Verletzungen der satzungsgemäßen Verpflichtungen, wie z.B. Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr oder schweren Verstößen gegen die Interessen der Vereinigung erfolgen. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss aus der Vereinigung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und am Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar, soweit sie bis zum Ausscheiden entstanden sind. Sämtliches in den Händen des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

4. Organe der Vereinigung:

Die Organe sind

4.1 die Mitgliederversammlung,

4.2 der Vorstand,

4.3 die Kassenprüfer.

Zu 4.1:

Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung wird drei Wochen vor der Versammlung mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugeschickt. Ein Versand auf elektronischem Wege ist gleichwertig. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach dessen Ermessen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ebenfalls mit dreiwöchiger Frist einberufen.

Änderungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitzuteilen.

In einer der ersten Mitgliederversammlungen des Kalenderjahres sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Rechnungslegung des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
- e) Haushaltsplan und Festlegung der Jahresbeiträge.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Lediglich bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder und bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins von 2/3 sämtlicher Mitglieder notwendig.

Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist den Mitgliedern zuzusenden.

Zu 4.2:

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.

Der Vorsitzende muss ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit sein. Von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer können den Vorstand als Vorstandsmitglieder ergänzen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss ein Prüfsachverständiger für Brandschutz sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung und Leitung der Versammlungen.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ein und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen, soweit er nicht an Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden aus der Vereinskasse erstattet.

Zu 4.3:

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich und haben bei der Rechnungslegung durch den Kassenwart vor der Mitgliederversammlung die Richtigkeit der Kassenführung zu bescheinigen oder ihre Beanstandungen bekanntzugeben.

5. Auflösung des Vereins:

Nach Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und nach endgültiger Abwicklung des Vereinsgeschäftes fällt das restliche Vereinsvermögen den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Neufassung vom 15. September 2017